

1367 Sept. 18 [in crastino beati Lamberti episcopi].

[34]

Bischof Florenz von Münster verpfändet unter Vorbehalt des Wiedereinlösungsrrechtes für 100 Mf., die ihm zur Auslösung des von seinem Vorgänger Bischof Johannes dem Wenemar von Hamerent verpfändeten castrum Bringenouwe von Johannes von Bermentwelde geliehen sind, diesem wiederum die genannte Burg. Baut dieser bei der Burg ein edificium lapideum, so thut er es für die Münsterische Kirche, doch muß ihm die Ausgabe dafür erstattet werden. Will er von hier aus jemanden befehlen (guerrare), so muß er zunächst die Streitfache vor den Bischof bringen; bei einem Angriff darf er sich aber daraus verteidigen. Löst der Bischof die Burg ein, so müssen Johann u. seine Erben super alia medietate montis eiusdem castri domum seu mansionem edificare, quam tenebunt pro eastripheodo una cum terris, pratis . . . et aliis eidem Johanni per dominum Adolphum olim predecessorum nostrum in eastripheodum ibidem deputatis.

Orig. Siegelrecht.

II. J. 141.